

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn / Postanschrift: DFG, 53170 Bonn

Herrn
Professor Dr. Klaus F. Röhl
Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

Geistes- und Sozialwissenschaften
Dr. Eckard Kämper

Geschäftsstelle
Kennedyallee 40
Bonn – Bad Godesberg

www <http://www.dfg.de>
Telefax 0228/885-2777
Telefon 0228/885-2270
E-Mail Eckard.Kaemper@dfg.de

Fragen beantwortet:

Dr. Eckard Kämper
Telefon 0228/885-2270
E-Mail Eckard.Kaemper@dfg.de

09.08.2006
GZ: RO 383/6-1

Projekt: "Integrierte Gesamtdarstellung sozialwissenschaftlicher Rechtsforschung"
Antragsteller: Herr Professor Dr. Klaus F. Röhl, Bochum

Sehr geehrter Herr Professor Röhl,

mit Schreiben vom 9.8.2006 hat Ihnen die Deutsche Forschungsgemeinschaft leider mitteilen müssen, dass Ihr Antrag auf Gewährung einer Sachbeihilfe zu o.a. Projekt nicht zum Erfolg geführt hat. Wie im gleichen Schreiben angekündigt, übermittle ich Ihnen noch einige Hinweise aus der Begutachtung.

Gutachtenauszug

„Während ich über die Person des Antragstellers nur Gutes sagen und schreiben kann, habe ich erhebliche Bedenken gegen den Forschungsansatz der vorgelegten Projektskizze.

Mir erscheint schon der Befund, dass die Rechtssoziologie sich in einer Phase der Schwäche befinde und innerhalb der universitären Wissenschaft in eine Rückzugsbewegung verfallen sei, durchaus fragwürdig. Der Antragsteller konstatiert selbst, dass sich aus der Soziologie verschiedene „Sozialwissenschaften im weiteren Sinne“ ausdifferenziert haben, „die sich für das Recht interessieren“. Er weist insbesondere auf das Themenfeld der Globalisierung hin und bezieht sich auf Gender Studies sowie die Kulturwissenschaften. „Viele Beiträge gehören der Sache nach zur Rechtssoziologie“. Dem ist in der Tat zuzustimmen. Die Rechtssoziologie hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, doch von einer Schwächung kann kaum die Rede sein. Es lässt sich beobachten, dass gerade in der dogmatisch arbeitenden Rechtswissenschaft soziologische Fragestellungen sehr viel stärker verbreitet sind als in früheren Jahren. Dies gilt jedenfalls für die Rechtsbereiche, die einer starken Dynamik unterliegen, insbesondere das Völkerrecht, aber auch große Teile des öffentlichen Rechts, hier vor allem das Verwaltungsrecht.

Auch die ökonomische Analyse des Rechts bezieht sich stärker als früher auf verschiedene kultur- und sozialwissenschaftliche Ansätze zur Bestimmung der Wirkung von Institutionen auf Wirtschaftsprozesse. Damit werden der Rechtssoziologie neue Ansätze zugeführt.

Wenn man die Diagnose des Antragstellers teilen wollte, wäre die Frage zu stellen, was er selbst im Angesicht der Fragmentierung und Pluralisierung der „Rechtsforschung“ für „die“ Rechtssoziologie hält und wie sie sich von anderen sozialwissenschaftlichen Forschungsansätzen unterscheidet. Dies lässt der Antrag nicht deutlich erkennen. Sicher ist die Feststellung richtig, dass die „sozialwissenschaftliche Rechtsforschung“ zersplittert ist. Es wäre aber zu fragen, ob dies nicht angesichts der Fragmentierung und Pluralisierung des Rechts selbst, also des Gegenstandes der Rechtssoziologie, unausweichlich geworden ist. Es wäre angesichts dieser Konstellation sicher denkbar, eine „Rechtssoziologie im engeren Sinn“ zu postulieren und sie durch die vom Verfasser geplante Gesamtdarstellung stark zu machen.

DFG

Auf der anderen Seite geht der Verfasser aber selbst (S. 9) von einem „weiten Begriff der Rechtssoziologie“ aus. Was dies bedeutet, wird jedoch nicht recht klar. Wenn man die Gewährsleute für das vom Verfasser beabsichtigte pragmatische Vorgehen konsultiert (S. Haack, B. Tamanaha, B. Twining) so wird man auch dort - was natürlich nicht gegen die unbestreitbare Qualität der genannten Autoren spricht - keine sich als spezifisch rechtssoziologisch identifizierende Position finden. Insbesondere S. Haack arbeitet selbst stark interdisziplinär und geht in ihren Fragestellungen sogar über das hinaus, was Röhl als „sozialwissenschaftliche Theorie“ im weiteren Sinne nennt. Tamanahas Konzeption ist stark von Fragen bestimmt, die - wenn man heuristisch einen engeren Kern der an der allgemeinen Soziologie sich orientierenden Rechtssoziologie zu unterscheiden hätte - auch eher als rechtstheoretisch zu bezeichnen sind. Und B. Twining hat eine theoretische Differenzierung der Rechtssoziologie gerade primär an einer bereichsbezogenen Problematik, der Globalisierung, entwickelt. Dies bestätigt den Verdacht, dass eine „Rechtssoziologie im engeren Sinne“ auf diese Weise keine Konturierung ihres Gegenstandes erwarten kann.

Wenn man aber fragt, was das „Produkt“ sein könnte, das am Ende des Projekts stehen würde, so kann man sich doch „nur“ eine thematische „Zusammenführung“ und „Vernetzung“ verschiedener Forschungsansätze vorstellen. So beschreibt er selbst sein Ziel. Das wäre zweifellos ein wichtiger Beitrag zur Wissenschaft, und es kann erwartet werden, dass Herr Röhl ein solches Werk von hoher Qualität auch erstellen würde.

Aber eine „integrierende Darstellung“ ist noch keine Leistung, die einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Rechtssoziologie leisten würde. Dass das zu erwartende Produkt eher durch das Ziel einer Systematisierung verschiedener Ansätze auszeichnen würde, wird auch durch die Aufgabenstellung für den Mitarbeiter erkennbar, für dessen Stelle eine Finanzierung von der DFG erwartet wird. Er soll primär eine Materialsammlung erstellen, deren Wert für den Fortschritt der Wissenschaft man bezweifeln darf.“

Es tut mir leid, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können, hoffe aber, mit diesen Ausführungen die Entscheidung verständlicher gemacht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eckard Kämper